



## Allgemeine Verkaufsbedingungen

PFW Aerospace GmbH, Am Neuen Rhein-  
hafen 10, D-67346 Speyer („**Verkäufer**“)

### I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) sind im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam „**Besteller**“) anwendbar.

2. AVB gelten ausschließlich; alle vertraglichen Lieferungen und sonstigen Leistungen (gemeinsam „**Leistungen**“) sowie Angebote der Parteien erfolgen nur aufgrund dieser AVB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter erkennt der Verkäufer nur insoweit an, als er diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; einer ausdrücklichen Zurückweisung durch den Verkäufer bedarf es nicht. Das Zustimmungserfordernis gilt unbeding und auch in dem Fall, dass der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos annimmt. Die Entgegennahme der Leistungen des Verkäufers durch den Besteller gilt als Anerkennung der AVB.

3. Abweichungen von diesen AVB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

4. Auch ohne nochmalige gesonderte Vereinbarung gelten bei Aufnahme laufender Geschäftsbeziehungen die AVB in der jetzigen Fassung, auch für alle zukünftigen Leistungen und Angebote an oder durch den Verkäufer, solange nicht AVB eines aktuelleren Stands vereinbart werden.

### II. Schriftformerfordernis

1. Alle rechtsgeschäftlichen oder sonst rechtlich erheblichen Erklärungen einschließlich Vertragskündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und Verbindlichkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen. Mit Ausnahme von vertretungsberechtigten Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2. Die Schriftform wird auch durch Datenübertragung (z. B. E-Mail) und Telefax erfüllt.

### III. Vertragsschluss

Änderungen an den Angeboten des Verkäufers bleiben vorbehalten. Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dieses als neues freibleibendes Angebot des Verkäufers.

### IV. Beschaffenheit und Verwendung der Ware, Unterlagen, Garantien

1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich allein aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers und etwaiger schriftlicher Nebenabreden. Änderungen der Form oder Konstruktion der Ware, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich oder sachdienlich sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Ware nicht dadurch eine erhebliche und dem Besteller unzumutbare Veränderung erfährt.

2. Etwaige Angaben, Bilder, Auskünfte, Zeichnungen, oder sonstige Unterlagen über die Beschaffenheit, Eignung und Anwendung der Ware sind unverbindlich und begründen weder vertragliches Rechtsverhältnis noch Nebenverpflichtung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird; dies gilt auch hinsichtlich der Eigenschaften überlassener Proben und Muster. Etwaige Beratung gibt der Verkäufer nach bestem Wissen und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen.

3. Eine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt bei einer Beschaffenheits- oder sonstigen Angabe nur vor, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart und bezeichnet wird.

4. Der Besteller ist, soweit keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich schriftlich getroffen wurde, für die Einhaltung von sämtlichen Bestimmungen und Standards, die mit dem Einbau oder Weiterverkauf der Ware im Zusammenhang stehen, selbst verantwortlich. Dies gilt für

die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie insbesondere auch Exportbestimmungen und Lufttüchtigkeitsanweisungen jeglicher Art.

5. Sämtliche in Ziff. IV. 2 genannten Unterlagen einschließlich Berechnungen und Kostenvoranschläge dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch an Dritte überlassen werden.

## V. Preise

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise des Verkäufers und verstehen sich ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Verpackungskosten. Ändern sich in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung die allgemeinen Preise des Verkäufers für das Produkt, ist dieser berechtigt, die am Liefertrag gültigen Preise anzuwenden. Bei einer Preiserhöhung ist der Besteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Dauerlieferverträgen. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt und nur soweit frühere Rechnungsbeträge oder Forderungen nicht ausstehen.

## VI. Zahlungen

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Wertstellung auf dem Konto des Verkäufers an. Leistet der Besteller die Zahlungen nicht zum jeweiligen Fälligkeitstermin, kommt er in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung des Verkäufers bedarf. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Die Nichtzahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

2. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt auch für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller.

3. Wenn dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern und dadurch die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist der Verkäufer befugt, die noch ausstehenden Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung zu erbringen. Der Besteller hat den Verkäufer über den Eintritt von solchen in dieser Ziff. 3 genannten Umständen unverzüglich zu informieren.

## VII. Lieferung

1. Falls nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgen die Leistungen ab Werk des Verkäufers (Lieferort). Die Auswahl der Lieferungsart und Verpackung steht im Ermessen des Verkäufers. Der Besteller trägt die Kosten für Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau, notwendige Mitarbeiterweisung), Nebenkosten und Versand (insbesondere Verpackung, Transport, Transport- und sonstige Versicherungen, Reisekosten, etc.).

2. Etwaige vom Verkäufer in Aussicht gestellte Lieferfristen oder Liefertermine gelten als annähernd, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein fester Termin oder feste Frist vereinbart und als solche bezeichnet. Für die Einhaltung einer Frist oder Termin kommt es auf den Zeitpunkt der Übergabe an einen etwaig mit dem Transport beauftragten Frachtführer an. Bei fest vereinbarter Frist beginnt diese nicht vor Eingang oder Durchführung vom Besteller beizubringender Unterlagen bzw. Handlungen oder vor Eingang einer vereinbarten Zahlung.

3. Die Einhaltung der Lieferbedingungen und Liefertermine erfolgt vorbehaltlich der Klärung aller kommerziellen und technischen Fragen zwischen den Parteien und des Umstands, dass der Besteller alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat. Der Verkäufer kann eine Verlängerung der Lieferfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller gegebenenfalls seinen Vertragspflichten nicht nachkommt; die Rechte des Verkäufers gegen den Besteller wegen des Verzugs bleiben dadurch unberührt.

4. Bei vereinbarter Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und zufälliger Verschlechterung mit Mitteilung der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über. Bereitgestellte Ware ist unverzüglich abzuholen und kann im Fall der Nichtabholung nach Wahl des Verkäufers auf Kosten des Bestellers versandt

oder gelagert werden. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert und kann einschließlich der Lagerkosten berechnet werden. Ist mit dem Besteller vereinbart, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraum eine festgelegte Warenmenge zu liefern ist und der Besteller die Bestimmung des Lieferzeitpunkts oder der Lieferzeitpunkte zu steht, hat der Abruf der Ware durch den Besteller spätestens 10 (zehn) Wochen vor dem Lieferzeitpunkt zu erfolgen (Zugang bei uns). Nach Ablauf des bestimmten Zeitraums kann die Ware nach Wahl des Verkäufers auf Kosten des Bestellers versandt oder gelagert werden. Die Regelung des Satzes 3 dieser Ziff. 4 gilt entsprechend.

5. Im Übrigen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware vom Verkäufer an den Frachtführer übergeben wird, oder im Falle vereinbarter Abnahme im Zeitpunkt der etwaigen probeweisen Überlassung der Ware, spätestens aber bei Abnahme. Als Übergabe an den Frachtführer gilt auch die Übergabe an eigenes Personal sowie Personal verbundener Gesellschaften, das zur Beförderung eingesetzt wird. Versandart, Versandweg, die Auswahl des Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart werden vom Verkäufer ausgewählt. Mehrkosten durch besondere Wünsche des Bestellers sind in jedem Fall von diesem zu tragen. Die Regelungen des Gefahrübergangs in vorstehender Ziff. 4 und dieser Ziff. 5 gelten auch, wenn eine etwaige Lieferfrist bereits überschritten war.

6. Eine etwaig vereinbarte Abnahme gilt als erfolgt, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden: a) der Verkäufer hat eine etwaig vereinbarte Installation durchgeführt, b) der Verkäufer hat den Besteller auf die nach dieser Ziff. 6 bestehende Abnahmefiktion hingewiesen und zur Abnahme aufgefordert, und c) seit Lieferung oder Installation hat der Besteller entweder bereits begonnen, die Ware zu nutzen, spätestens aber nach Ablauf von sieben Werktagen.

7. Der Verkäufer ist in angemessenem Umfang zu Teillieferungen berechtigt; dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Verkäufer die durch die Teilleistung verursachten zusätzlichen Versandkosten trägt.

8. Der Verkäufer darf sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Subunternehmer bedienen. Die Regelung in Ziff. IX. 3. gilt bei einer Pflichtverletzung des Subunternehmers entsprechend.

9. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn auch binnen der vom Besteller gesetzten, angemessenen Nachfrist keine Lieferung erfolgt. Die Haftung des Verkäufers wegen nicht rechtzeitiger Lieferung richtet sich ausschließlich nach Ziff. XI.

10. Mehrwegverpackungen bleiben Eigentum des Verkäufers und sind unverzüglich auf Kosten des Bestellers an die Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen und sonstige Verpackungskosten werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Der Besteller trägt die Kosten für etwaige Steuer und Zölle.

#### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren („**Vorbehaltsware**“) in jedem Fall bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Die Vorbehaltsware wird für den Verkäufer unentgeltlich verwahrt. Der Besteller hat diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Der Verkäufer ist auch dann berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, wenn er noch nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

2. Sind weitere, auch künftige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsverbindung zwischen Verkäufer und Besteller noch offen, bleibt die Vorbehaltsware außerdem bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher solcher Verbindlichkeiten im Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen bzw. anerkannt ist.

3. Der Besteller ist bis zu einem etwaigen Rücktritt des Verkäufers und solange er seinen Verpflichtungen aus der laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer nachkommt zur Verarbeitung und Veräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen zu Gunsten von anderen Personen als dem Verkäufer sind unzulässig.

4. Bei einer Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Vorbehaltsware nimmt der Besteller diese für den Verkäufer als Hersteller vor und erwirbt unmittelbar Eigentum an der so entstandenen neuen Ware, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für den Verkäufer ent-

steht. Bei einer Verarbeitung mit Sachen anderer Eigentümer oder wenn der Wert der durch die Verarbeitung entstehenden neuen Sache den Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware übersteigt, erwirbt der Verkäufer einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache, der dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache entspricht. Für den Fall, dass ein unmittelbarer Eigentumserwerb beim Verkäufer nach den Bestimmungen dieser Ziff. 4. nicht stattfindet, überträgt der Besteller bereits jetzt einen solchen Miteigentumsanteil an den Verkäufer an der neuen Sache, der dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache entspricht. Der Verkäufer nimmt die Übertragung bereits jetzt an. Die durch eine Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache wird ebenfalls durch den Besteller für den Verkäufer unentgeltlich verwahrt.

5. Der Besteller tritt seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe oder Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt zur Sicherung an den Verkäufer ab, der die Abtretungen annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen Miteigentum des Verkäufers, tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderungen gegen den Empfänger anteilig entsprechend seinem Miteigentumsanteil an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretungen bereits jetzt an. Sofern gesetzlich zulässig ist der Besteller zur vorrangigen Befriedigung der Forderungen des Verkäufers, die aus dem Verkauf eines solchen Gegenstands an dem ein Miteigentumsanteil des Verkäufers besteht, vor anderen Gläubigern verpflichtet. Der Besteller ist vom Verkäufer widerruflich ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

6. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Besteller verpflichtet, dem Verkäufer Auskunft über die Abnehmer, den Bestand der Vorbehaltsware und die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen zu erteilen. Auf Verlangen des Verkäufers ist die Vorbehaltsware als solche vom Besteller zu kennzeichnen. Der Besteller hat auf Verlangen des Verkäufers sowie im Falle des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, den Abnehmer bzw. Dritten von den Abtretungen bzw. die Vorbehaltsware unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kosten für die Aufhebung einer Pfändung, Beschlagnahme oder ähnlichen Maßnahmen trägt der Besteller, soweit diese nicht von Dritten einziehbar sind. Der Verkäufer ist jederzeit zur Offenlegung der Vorbehaltsware bzw. Abtretungen berechtigt.

7. Der Besteller tritt seine Ansprüche aus Versicherungsverträgen sowie alle Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten, wie etwa Ansprüche aus unerlaubter Handlung, bereits im Voraus an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretungen bereits jetzt an.

8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20%, gibt der Verkäufer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers frei.

9. Das Recht des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen erlischt, sobald der Besteller sich vertragswidrig verhält, insbesondere die Zahlungen einstellt oder Insolvenzantrag gestellt ist. Bei Eintritt der vorbenannten Voraussetzungen ist der Besteller zur unverzüglichen Benachrichtigung des Verkäufers verpflichtet und der Verkäufer berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die sofortige einstweilige Herausgabe der gesamten unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu erwirken. Die vorgenannten Rechte gelten auch, wenn die gesicherten Forderungen des Verkäufers bereits verjährt sind. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen.

10. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam ist, hat der Besteller auf Verlangen des Verkäufers eine gleichwertige, andere Sicherheit zu bestellen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

11. Soweit der Verkäufer berechtigt ist, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, räumt der Besteller dem Verkäufer sowie seinen Beauftragten unwiderruflich das Recht ein, seine Geschäftsräume zu geschäftsüblichen Zeiten zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu betreten.

#### IX. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.

2. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eingang bei dem Besteller oder einem von ihm benannten Dritten vom Besteller zu untersu-

chen. Dies gilt auch im Falle einer Teillieferung. Stellt er einen offensichtlichen Mangel fest, ist dieser unverzüglich schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von sieben Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort gilt die Ware als durch den Besteller angenommen und verzichtet der Besteller auf seine Mängelgewährleistungsansprüche. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Ein solcher Mangel gilt sieben Tage nach seiner Entdeckung und, sofern der Mangel bei normaler Verwendung bereits früher erkennbar gewesen wäre, sieben Tage nach diesem Zeitpunkt als genehmigt. Rügt der Besteller den Mangel nicht unverzüglich, stehen ihm insoweit keine Gewährleistungsansprüche zu. Die Kosten der Rücksendung an den Verkäufer bei berechtigter Mängelrüge werden nur dann erstattet, wenn die Rücksendung der Ware auf Verlangen des Verkäufers erfolgt.

3. Sofern der Mangel auf ein vom Vorlieferanten geliefertes Produkt beruht, behält sich der Verkäufer vor, zur Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten gegenüber dem Besteller vorrangig nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten für den Besteller geltend zu machen oder an diesen abzutreten. In diesem Fall bestehen Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer nur insoweit, als die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Vorlieferanten erfolgreich war.

4. Der Verkäufer haftet wegen eines Mangels der Ware nach seiner Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung der Leistung. Ist die Beseitigung des Mangels auch nach einer angemessenen Zeit erfolglos, ist der Besteller gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Etwasige Schadensersatzansprüche des Bestellers sind nach Maßgabe von Ziff. XI. beschränkt.

5. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers und Haftung des Verkäufers entfallen, wenn der Besteller die Mängelbehebung selbst oder durch Dritte versucht oder durchführt und die Behebung durch den Verkäufer dadurch unmöglich oder in erheblicher Weise erschwert wird. In jedem Fall sind dadurch verursachte Mehrkosten der Mängelbehebung vom Besteller zu tragen.

6. Der Verkäufer ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Nachbesserung oder Nachlieferung zu verweigern. Er darf die Nachbesserung oder Nachlieferung ferner dann verweigern, wenn der Besteller trotz

entsprechender Bitte des Verkäufers die mangelhafte Ware nicht zum vereinbarten Termin an den Sitz des Verkäufers zurückgebracht hat oder wenn der Besteller einen angemessenen, den Mangel berücksichtigenden Teil der Vergütung nicht entrichtet.

7. Beim Verkauf gebrauchter Ware ist die Gewährleistung für Sachmängel ausgeschlossen.

## X. Schutzrechte

1. Der Besteller erwirbt keinen Anspruch auf Benutzung der gewerblichen Schutzrechte des Verkäufers, die über die zur bestimmungs- und vertragsgemäßen Nutzung der Ware erforderlichen Rechte hinausgehen. Soweit die Leistungen in der Erbringung von Ingenieur-, Entwicklungs- oder anderen geistigen Leistungen bestehen, stehen die sich aus dieser Tätigkeit ergebenden Schutzrechte an Arbeitsergebnissen (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse) ausschließlich dem Verkäufer zu. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Schutzrechte ist nur durch ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung zulässig. Der Besteller hat die Entstehung möglicher gewerblicher Schutzrechte unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen. Sofern ein gewerbliches Schutzrecht einer Anmeldung bedarf, steht die Entscheidung hierüber dem Verkäufer zu, ohne dass eine daraus folgende Pflicht des Verkäufers zur Kostentragung folgt.

2. Der Besteller wird den Verkäufer unverzüglich informieren, wenn ihm gegenüber im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung zwischen Verkäufer und Besteller Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

3. Der Verkäufer haftet nicht, soweit er die Leistungen ausschließlich nach den Zeichnungen, Modellen oder Weisungen des Bestellers erbracht hat und er nicht wusste oder wissen bzw. erkennen konnte, dass die Leistungserbringung eine Schutzrechtsverletzung darstellt.

4. Verletzt die Ware ein gewerbliches Schutzrecht Dritter, haftet der Verkäufer innerhalb der in Ziff. IX. 1. genannten Frist ausschließlich wie folgt: Der Verkäufer ist nach seiner Wahl berechtigt, die Schutzrechtsverletzung entweder durch Änderung, Umgestaltung bzw. Austausch der Ware oder durch Abschluss eines zur Nutzungsverschaffung geeigneten Vertrags zu beheben. Ist die Beseitigung der

Schutzrechtsverletzung auch nach einer angemessenen Zeit erfolglos, ist der Besteller zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers sind nach Maßgabe von Ziff. XI. beschränkt. Im Übrigen gilt die Regelung in Ziff. IX. 3. entsprechend.

#### XI. Haftung, Schadens- und Aufwendungsersatz

1. Die Haftung des Verkäufers auf etwaigen Schadens- oder Aufwendungsersatz richtet sich ausschließlich nach dieser Ziffer XI.

2. Der Verkäufer haftet für Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, zu denen v.a. das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Leistungseigenschaften oder die Mangelhaftigkeit der Ware in einer die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigenden Weise gehören. Der Schadensersatz ist auf Schäden begrenzt, die für den Verkäufer bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar waren.

4. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Die vorstehenden Haftungsregelungen finden auf Organe und Vertreter des Verkäufers, Angestellte und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers ebenfalls Anwendung.

6. Die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

#### XII. Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, für sich und mit ihm verbundene Unternehmen alle Daten über den Besteller unter Beachtung der Vorschriften der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und für eigene Zwecke zu verarbeiten.

#### XIII. Geheimhaltung

1. Der Besteller ist verpflichtet, vom Verkäufer erhaltene Informationen und Unterlagen für die Dauer von 3 (drei) Jahren nach Vertragsende geheim zu halten. Dies gilt nicht für öffentlich zugängliche Informationen und Unterlagen. Sämtliche zur Verfügung gestellte Unterlagen des Verkäufers, die nicht in das Eigentum des Bestellers übergehen, sind unverzüglich nach Vertragsende zurückzugeben.

2. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen Autorenrechten, Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten jedweder Art im Zusammenhang mit Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Prototypen, Werkzeugen oder sonstiger von ihm überlassener Dokumentation, Unterlagen und Datenträgern vor. Die Vervielfältigung oder Weitergabe sowie Offenlegung gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

1. Dem Besteller ist bekannt, dass die Leistungen des Verkäufers exportkontrollrechtlichen Bestimmungen unterliegen können und jede Lieferung oder Verwendung solcher Produkte und/oder Dienstleistungen, die den exportkontrollrechtlichen Bestimmungen zuwider läuft, verboten ist.

2. Der Besteller wird den Verkäufer für alle Vermögenseinbußen, Schäden und dem Verkäufer auferlegte Gebühren oder Geldsanktionen, die aus der Nichteinhaltung der jeweils anwendbaren exportkontrollrechtlichen Bestimmungen durch den Besteller resultieren, entschädigen und schadlos halten.

#### XV. Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt (insbesondere bei Streik, rechtmäßigen Aussperrungen, zivilen Unruhen, Terrorakten, Naturkatastrophen, Import- und Exportverboten, US-Beschränkungen, Energie- und Rohmaterialknappheit), die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und auch in dem Fall, dass ein solches Ereignis, das die Lieferung und/oder die Produktion unmöglich macht oder für den Verkäufer unangemessen erschwert, bei einem vorgeschalteten Zulieferer des Verkäufers eintritt, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung und/oder Produktion für die Dauer des Ereignisses und für einen weiteren angemessenen Zeitraum zwecks Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit zu verschieben und wird der Verkäufer für diesen verlängerten Zeitraum von seiner Lieferpflicht befreit.

2. Wird die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dieser Vertragsklausel für mehr als einen Monat ausgesetzt, ist dieser Zeitraum als unangemessen anzusehen und ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3. Der Besteller ist in Fällen höherer Gewalt zu keiner Entschädigung berechtigt.

#### XVI. Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers. Zahlungsort ist ebenfalls der Sitz des Verkäufers; dies gilt auch, wenn im Einzelfall ein besonderer Erfüllungsort für die Leistungspflicht des Verkäufers vereinbart wurde.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, ist

ausschließlich der Sitz des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt davon unberührt.

3. Sämtliche Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) gilt nicht. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Auftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Auftrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Verkäufer und Besteller verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen oder Vereinbarungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen Bestimmungen bzw. Vereinbarungen am nächsten kommen.